

SATZUNG

der Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen Ruhrgebiet

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Bezirk Ruhrgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich der kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim, Oberhausen sowie der Kreise Ennepe-Ruhr, Recklinghausen, Unna und Wesel.
- (2) Die Bezirksvereinigung FREIE WÄHLER Bezirk Ruhrgebiet trägt den Namenszusatz NRW Ruhrgebiet.
- (3) Sitz der Bezirksvereinigung ist der jeweilige Ort, an dem der Vorsitzende der Bezirksvereinigung seinen Wohnsitz hat.
- (4) Die Bezirksvereinigung ist eine Gliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Nordrhein-Westfalen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die Bezirksvereinigung wirkt nach den Bestimmungen der Landessatzung bei der Bildung der Organe und der Willensbildung der Landesvereinigung sowie bei der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerbern aus den Reihen ihrer Bezirksvereinigung zu Wahlen mit. Die Bezirksvereinigung unterstützt die organisatorischen und die politischen Interessen der ihr angehörenden Gliederungen im Rahmen der Vorgaben der Landessatzung.

§ 3 Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

1. die Bezirksmitgliederversammlung
2. der Bezirksvorstand.

§ 4 Die Bezirksmitgliederversammlung

(1) Die Bezirksmitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bezirksvereinigung. Zu ihren Aufgaben gehören:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstands;
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Bezirksvorstands;
3. die Wahl des Bezirksvorstands;
4. die Beschlussfassung über gestellte Anträge;
5. die Beratung des Arbeitsprogramms und der Jahresplanung;
6. Meinungsbildung und Beschlussfassung zu politischen Themen mit regionalem und überregionalem Bezug;
7. Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Bezirksvorstands ist möglich;
8. Die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus den Reihen der Bezirksvereinigung für Bezirkslisten zur Landtagswahl unter Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen Landeswahlgesetzes oder falls die Landesvereinigung zur Landtagswahl mit Landesliste antreten sollte, die Festlegung einer Vorschlagsliste für die Bewerberinnen und Bewerber aus den Reihen der Bezirksvereinigung.

(2) Die Bezirksmitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Sie wird vom Bezirksvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf digitalem Weg einberufen. Die Landesvereinigung ist durch Übersendung einer Einladung an die Landesgeschäftsstelle zu unterrichten. Zu einer weiteren Sitzung tritt die Bezirksmitgliederversammlung zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Landesvorstand dies verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der digitalen oder elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der digitalen oder elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens eine (einfache) Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Bezirks, die abgestimmt haben, schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller abstimmenden Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht

(5) Über jede Bezirksmitgliederversammlung ist vom Bezirksschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Bezirksvorstand auf digitalem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Bezirksvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist

FREIE WÄHLER NRW

Vorsitzender: Markus Krafczyk

Landesgeschäftsstelle

Westfalendamm 275

44141 Dortmund

Bank: Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE63 4165 1770 0000 0765 47

BIC: WELADED1HSL

sodann an alle Mitglieder der Bezirksvereinigung und der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

§ 5 Bezirksvorstand

- (1) Dem Bezirksvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Bezirksvorsitzende;
 2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Bezirksvorsitzende;
 3. der Bezirksschriftführer;
 4. der Bezirksschatzmeister.
- (2) Die Bezirksvereinigung wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bezirksvorstand führt die Beschlüsse der Bezirksmitgliederversammlung aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Bezirksvereinigung in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende darf nur gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrecht erhalten, können bis zu einer Höhe von 200,00 Euro vom Bezirksvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Bezirksvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- (3) Der Bezirksvorstand tagt in der Regel alle drei Monate. Er wird durch den Bezirksvorsitzenden bei einer Anwesenheitssitzung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen, bei einer digitalen Sitzung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche, auf digitalem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Bezirksvorstand zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es verlangen. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, E-Mail, in einer Video-konferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands dem Verfahren widerspricht. Eilbeschlüsse können durch Umlaufbeschluss auf dem gleichen Weg, ohne Widerspruchsmöglichkeit gegen das Verfahren, erfolgen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.
- (4) Über jede Bezirksvorstandsitzung ist vom Bezirksschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Bezirksvorstand auf digitalem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Bezirksvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Mittelverwendung

FREIE WÄHLER NRW
Vorsitzender: Markus Krafczyk

Landesgeschäftsstelle
Westfalendamm 275
44141 Dortmund

Bank: Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE63 4165 1770 0000 0765 47
BIC: WELADED1HSL

Die Mittel der Bezirksvereinigung sind, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten des Geschäftsbetriebs der Bezirksvereinigung benötigt werden, ausschließlich für Zwecke nach Maßgabe des Aufgabenbereichs nach § 4 dieser Satzung sowie der politischen Bildung, der Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Vorgaben des Landesvorstands über die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht aus Zuflüssen der Parteienfinanzierung sind unbedingt zu beachten.

§ 7. Wahlen

Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 8. Beschlussfähigkeit und Verfahren

(1) Bezirksmitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bezirksvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Bezirksvorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung von Bezirksmitgliederversammlungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 3, § 4, § 5, § 6, Absatz 1, Absatz 4, § 8, Absatz 1, § 9, Absatz 3, Ziffer 1. und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GO-BFW entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Satzungsbeschluss der Bezirksmitgliederversammlung vom 30.10.2021 in Essen beschlossen und tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Andreas
Walter

Sara
Buschner

Vorsitzender

Stv. Vorsitzende

FREIE WÄHLER NRW
Vorsitzender: Markus Krafczyk

Landesgeschäftsstelle
Westfalendamm 275
44141 Dortmund

Bank: Sparkasse Hochsauerland
IBAN: DE63 4165 1770 0000 0765 47
BIC: WELADED1HSL